

1 Packet v. d. Kieger'schen Verlagsbandlg. für Bagel in D.,  
 1 „ „ „ „ für Menckhoff in H.,  
 1 „ v. Koller in N. für d. Racthorst'sche Buchhdlg. in D.,

die ich Nachmittags zu denselben ins Comptoir brachte, um an einem der nächsten Vormittage das Geld für dieselben abzuholen. In mein Weibuch hatte ich irrtümlich nur die beiden ersteren Packete eingetragen, da ich das 3. Packet übersehen hatte, forderte also, als ich beim Abholen des Geldes das Packet für Menckhoff zurückerhielt, nur den Betrag für das Packet an Bagel mit 4 fl 27 N., erhielt von Hrn. Schulze einen 5 Thlr.-Schein und gab demselben 3 N. zurück. Erst bei der wöchentlichen Abrechnung ergab es sich, daß in meinem Weibuche das Packet von Koller an die Racthorst'sche Buchhdlg. fehlte, worauf ich sofort den Betrag mit 4 fl reclamirte, erhielt aber von Hrn. Schulze den Bescheid, daß er beide Packete (für Bagel und Racthorst) bezahlt und auch so in sein Cassabuch getragen habe. Der ganz einfache Grund, woher es gekommen, daß ich am 16. und 17. Jan. mit Baarpacteten bei H. Barth & Schulze gewesen, ohne diese 4 fl zu erwähnen, liegt darin, daß ich zu der Zeit von dem Gehülfen des Herrn Thomas auf das Fehlen des in Rede stehenden Packets noch nicht aufmerksam gemacht worden war. Es liegt nun auf der Hand, daß, da das eine Packet 4 fl 27 N., das andere 4 fl betrug, Hr. Schulze mir einen 5 Thaler-Schein gab, ich ihm 3 N. heraus gab, er unmöglich beide Packete kann bezahlt haben. Hier muß ich noch erwähnen, daß Hr. Schulze nur soviel zu bezahlen pflegt, als ich von ihm fordere; hat man also die verschiedenen Packete zu seinem Nachtheile summiert, so erhält man bestimmt nur soviel, als man verlangt, und mag hierzu als Beweis dienen, daß, als ein Colloge von mir sich kürzlich um 10 fl zu seinem Nachtheile im Summiren versehen hatte, Hr. Schulze ihm auch wirklich statt 35 fl 5 N., nur 25 fl 5 N. auszahlte und gelang es diesem meinem Collogen erst nach vielen Auseinandersetzungen, die 10 fl auszubezahlen zu bekommen. Fälle, wo andere Collogen, die Hr. Schulze Packete anvertrauten, um an einem andern Tage das Geld dafür abzuholen und statt dessen die Antwort erhielten: er hätte sie ja bereits an sie bezahlt, will ich, da sie zu weit führen würden, übergehen und es den Betheiligten überlassen, zur geeigneten Zeit von ihren Erfahrungen Gebrauch zu machen.

Da ich auf gültlichem Wege also weder das betreffende Packet für die Racthorst'sche Buchhdlg., da dies bereits abgegangen, noch die 4 fl von Herrn Schulze erhalten konnte, mußte ich gerichtliche Schritte gegen denselben thun.

Im ersten Termine d. 27. Febr. d. J. erschienen mein Anwalt, sowie Hr. Schulze, und das Stadtgericht erkannte mir, den mir von Hrn. Schulze über seine Zufucht der geleisteten Zahlung angetragenen Eid, das fragliche Baarpacket nicht bezahlt erhalten zu haben, zu.

Am 15. März d. J. suchte der Anwalt des Hrn. Schulze vor dem Schwörungstermine mir begreiflich zu machen, daß ich offenbar im Irrthum sei, wenn ich glaube, das Koller'sche Packet nicht mitbezahlt erhalten zu haben, meinte, es könne dies ja möglicherweise ein anderes Packet betreffen, kurz, suchte mich durch Aufstellungen von Möglichkeiten in meinen Aussagen schwankend zu machen. In wie weit es sich mit den Pflichten eines Anwaltes zu dessen Klienten verträgt, auf diese Weise auf dem Vorsaale des Gerichtshauses dem Gegner verfängliche Fragen vorzulegen (ohne Zeugen), um später beim abzuhaltenden Termin diese Antworten zum Vortheil seines Klienten zu benutzen, will ich der Deffentlichkeit überlassen. Da ich mein Weibuch nicht bei mir hatte und seit der Abgabe des fraglichen Packets bei Hrn. Schulze über 5 Wochen verflossen waren, erklärte ich, an Gerichtsstelle vorgelassen, auf die vielen Einwürfe des Beklagten und dessen Anwalts, sowie des dirigenden Stadtgerichtsraths, daß ich mich nochmals aus meinem Weibuche genau informiren wolle und wurde nur aus diesem Grunde der Schwörungstermin auf weitere 8 Tage verschoben. Hrn. Schulze's Relation in diesem Punkte, als wenn der Richter den Termin auf 8 Tage verschoben, in der Erwartung, ich würde mich eines Bessern inzwischen besinnen, erkläre ich geradezu für eine Unwahrheit und behalte mir Schritte gegen Hrn. Schulze, für die Absicht mich als meineidig darzustellen, vor.

Ungeachtet aller, sowol von Seiten des Gerichts, als auch vom Beklagten und dessen Anwalt, mir vorgehaltenen Verwarnung leistete ich am 20. März den Eid, nachdem ich mein Weibuch dem Gerichte producirt, und die Richtigkeit meiner Behauptung nachgewiesen hatte. Hr. Schulze stützte sich zwar auf sein Cassabuch, allein es wurde ihm sowol vom Gericht, als auch von meinem Sachwalter erklärt, daß dies durchaus keinen Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung liefere. Nun hätte Hr. Schulze seine Zeugen, deren er in Nr. 28 des Börsenbl. Erwähnung thut, vertreten lassen sollen; der Grund, warum er dies nicht gethan, liegt wol sehr nahe.

Wäre übrigens Hr. Schulze von der Wahrheit seiner Behauptung, das Koller'sche Packet mit 4 fl bezahlt zu haben, so fest überzeugt gewesen, so sehe ich in der That nicht ein, warum nicht er den ihm über die Klage angetragenen Eid geleistet, sondern vielmehr mich zu der Leistung eines nach seiner Meinung leichtsinnigen Eides veranlaßt hat. Schon dieser Umstand scheint mir dafür zu sprechen, daß Hr. Schulze doch wol seiner Sache nicht so ganz gewiß gewesen und auf sein Cassabuch selbst sich nicht recht verlassen zu können geglaubt haben mag.

Leipzig, d. 8. April 1849.

Franz Koch,  
 Markthelfer im Geschäft des Herrn Theod. Thomas.

#### Nochmals über Association.

Der verehrte Herr P. H., welcher mich in No. 29 des B.-Bl. ob meines Vorschlags in No. 21, nicht gerade auf zarte Weise zu widerlegen sucht, hat denselben entweder wirklich nicht richtig aufgefaßt, oder will ihn absichtlich nicht verstehen.

Nur als „Einleitung“ zu meinem Entwurfe einer Association bedeutenderer Verleger, den Vertrieb ihres Verlages in den k. k. Staaten durch einen Haupt-Depot in Wien selbst in die Hand zu nehmen und dadurch denselben sich und den sämmtlichen österr. Sortimentern sehr zu vereinfachen und zu erleichtern, erwähnte ich, daß, gleichwie in anderen Ländern Association für die Herausgabe von Prachtwerken und Anderes bestünden, auch recht gut eine Association für den ange deuteten Zweck sich bilden könnte. Dabei war ich nicht im geringsten „rachedürstend“, noch habe ich im entferntesten daran gedacht, Collegen zu „binden“ oder gar, daß die so vereinigten Verleger auch auf gemeinschaftliche Kosten verlegen sollten. Meine Ansicht ist klar und nett ausgesprochen: „ein Jeder der Betheiligten sendet nur seinen eigenen Verlag an den gemeinschaftlichen Depot, von wo aus dann der ganze österreichische Buchhandel damit versehen wird.“ Anders wird meinen gut gemeinten, wohl überdachten und aus zwölffähriger Kenntniß Oesterreichs hervorgegangenen Plan und meine sehr speciell angeführten Gründe pro, auch Niemand verstanden haben, der sie nicht anders verstehen wollte.

An ein gemeinschaftliches Verlegen von „Luxuswerken“ zu denken oder gar darauf zu „speculiren“, — in jetziger Zeit, — wäre an Unsinn grenzend, und ist mir wahrlich nicht in den Sinn gekommen, trotz dem Sie, Herr P. H., diese Voraussetzung als fast einzige Basis Ihrer Widerlegung festhalten.

Unter so manchen zustimmenden Briefen, die mir deshalb bis jetzt zugegangen sind, sprechen welche sich dahin aus, keine directen Geschäfte mit dem Publikum vorzuschlagen, sondern nur mit den Buchhandlungen. Ich habe dagegen gar nichts einzuwenden, da alles von mir hierüber Gesagte nur eine Idee ist, ein Vorschlag sein soll, über den vor Ausführung ja noch manche Discussion der sich dabei Betheiligenden Statt finden wird und muß, es fällt mithin auch Das weg, was Sie mit „gehässig und feindlich“ bezeichnen.

Wie aus Allem hervorzu gehen scheint, sind Sie österreichischer Buchhändler, vielleicht gar Wiener und sprechen somit mehr pro domo als pro re? was ich natürlich finden würde, wäre ein Nachtheil für die Oesterr. Sortimentern mit der Ausführung dieses Planes verbunden. Wer ruhig schaut, wird und muß sich vom Gegentheile überzeugen.

Der ebenfalls von Ihnen erwähnte, auch in No. 21 des B.-Bl. enthaltene „Vorschlag eines Vereins-Verlagsgeschäftes für Oesterreich“, dürfte meiner Ansicht nach sehr zu beachten sein, doch müßten vorerst des halbige nähere Mittheilungen, vielleicht am geeignetsten im B.-Blatt, abgewartet werden, indem das Ganze jetzt noch keine klare Anschauung und Beurtheilung zuläßt. So viel ich aus dem darüber Gelesenen zu entnehmen vermag, dürften die Resultate beider Vorschläge, jenes und des meinigen, „friedlicher“ neben einander bestehen können, als Sie in Ihrer Widerlegung gesinnt zu sein scheinen.